

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen erstrangig. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Auch im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschläge, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise in EUR, ab Werk Gummersbach (gemäß INCOTERMS 2020), ausschließlich Verpackung und ohne Versicherung, bei Verkauf innerhalb Deutschlands zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Service und Reparaturaufwendungen basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand und gemäß vorliegendem Richtpreisangebot.
Die Abrechnung der erforderlichen Dienstleistungen erfolgt nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
Termine für Service- und Reparaturaufträge können individuell mit dem Service der Schmidt Maschinenbau GmbH einvernehmlich abgestimmt werden.
Es gilt die aktuelle Servicepreisliste der Schmidt Maschinenbau GmbH
(Stand: 01.01.2026)
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung ggf. erforderlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung der Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerungen zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Lieferung durch Unterlieferanten. Ggf. sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer so bald als möglich dem Besteller mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Vorabnahme im Werk des Lieferanten vereinbart wurde, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung- der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmefähigkeit.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Rahmen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitgeteilt.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn der Lieferer noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zu Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmefähigkeit durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmefähigkeit auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldeten Nebenleistungen- aus dem Liefervertrag vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VI. Mängelansprüche

1. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
2. Nach Absprache mit dem Lieferer bzw. nur in dringenden Fällen z. B. der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller das Recht, einen erheblichen Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
3. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigungen der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
4. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, betriebsbedingte Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeigneter Baugrund, chemisch, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
5. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus resultierenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
6. Die Übernahme etwaiger Folgekosten eines Mangels (z. B. Produktionsausfallkosten) schließt der Lieferer grundsätzlich aus.

VII. Gewährleistung

1. Der Lieferer gewährt die einwandfreie Funktion der Maschine gemäß der vertraglich vereinbarten Gewährleistung. Die Frist der Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung der Maschine ab Werk des Lieferers bzw. spätestens 15 Tage ab Lieferung. Grundlage ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Maschinen.
2. Die Daten, die in dem auftragsbezogenen Datenblatt fixiert werden, sind einzuhalten. Bei Abweichung von diesen Daten oder bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei Entfernen oder Außerkraftsetzen von Schutzeinrichtungen oder kundenseitig erfolgten Umbauten erlischt unsere Haftung und Garantie. Die Garantiezusagen betreffen ausschließlich Maschinenparameter, Produktionsleistungen sind von einer Garantiezusage ausgeschlossen.
3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind sämtliche mit Draht in Berührung kommende Teile. Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Reisekosten und / oder Versandspesen für beizustellende Ersatzteile gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Haftungsausschluss

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer- nur für Sachmängel, die vorsätzlich oder grob Fahrlässig entstanden sind. Für Folgekosten jeglicher Art, haftet der Lieferer nicht.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgeblich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Lieferer zuständige nächste Gericht.

Schmidt Maschinenbau GmbH
Robert-Bosch-Str. 3
51647 Gummersbach